Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7545

17. 05. 94

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6753 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Problem

Für die Schaffung von Standesrecht durch die Selbstverwaltungsorgane des steuerberatenden Berufsstandes ist nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Darüber hinaus ist das Berufsrecht der steuerberatenden Berufe zu verbessern und fortzuentwickeln.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der neben der Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Standesrechtssatzung insbesondere vorsieht, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zu gestatten,

— künftig in sachlicher Weise auf ihre berufliche Tätigkeit hinzuweisen,

— sich mit allen anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, die in Berufskammern organisiert sind, in Sozietäten oder Bürogemeinschaften örtlich und überörtlich zusammenzuschließen.

Ein weiterer Teil der berufsrechtlichen Regelungen betrifft das Zulassungsverfahren zur Steuerberaterprüfung sowie das Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater.

In Ergänzung oder Abweichung vom Gesetzentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere vor:

— Eine neue — bis Ende 1995 befristete und auf je eine bereits vorhandene Beratungsstelle beschränkte — Übergangsregelung für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in den jungen Bundesländern,

— Anrechnung von in Teilzeitbeschäftigung abgeleisteter hauptberuflicher praktischer Tätigkeit bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung,

— Erweiterung der Ermächtigungsnorm des § 158 Nr. 6 StBerG für Regelungen über die Haftpflichtversicherung,

— Schaffung einer Ermächtigung für die Landesregierungen zur Verlagerung von schlichten Verwaltungsaufgaben der obersten Finanzbehörden der Länder auf die Oberfinanzdirektionen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.

C. Alternativen

Ein Antrag der Fraktion der SPD, Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern zu gestatten, die Buchführung einzurichten und die laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 12/6753 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. April 1994

Der Finanzausschuß

Hermann Rind	**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**	**Gerhard Schüßler**	**Lydia Westrich**
Vorsitzender	Berichterstatter		Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 12/6753 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:
1. In § 3 wird der Absatz 2 aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)" entfällt.	1. unverändert
2. § 4 Nr. 11 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:	2. unverändert
„c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen, oder".	
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften in *demselben Umfang wie Steuerberater* hinweisen."	„(3) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen."
4. § 9 wird wie folgt gefaßt:	4. § 9 wird wie folgt gefaßt:
„§ 9	„§ 9
Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars	**Vergütung**
Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird *(Erfolgshonorar)* oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, sind unzulässig."	**(1)** Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, sind unzulässig.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Die Abgabe oder Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder zu einem Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig."
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle 1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, 2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein oder 3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung."	5. unverändert
6. In § 12a Abs. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften" die *Wörter* „sowie Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften" eingefügt.	6. In § 12a Abs. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften" die **Worte** „sowie **Rechtsanwälte,** Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften" eingefügt.
	6a. § 16 wird wie folgt geändert: **a) In Satz 1 werden die Worte „Entscheidung über den Antrag" durch die Worte „Bearbeitung des Antrags" ersetzt.** **b) Satz 2 wird gestrichen.**
7. § 23 wird wie folgt geändert: a) *In* Absatz 3 Nr. 2 *wird das Wort „gleichwertigen" durch das Wort „gleichartigen" ersetzt.*	7. § 23 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird **wie folgt geändert:** **aa) Satz 1** Nr. 2 **wird wie folgt gefaßt:** **„2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder ei-**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	nem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder".
	bb) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 1995" durch das Datum „1. Januar 1996" ersetzt.
b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt: „(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind."	b) unverändert
8. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß."	8. unverändert
9. Nach § 31 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: „4. über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise."	9. unverändert
10. § 34 wird wie folgt geändert:	10. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „auswärtige" durch das Wort „weitere" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegend" durch das Wort „selbständig" ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird das Wort „auswärtige" jeweils durch das Wort „weitere" und das Wort „auswärtigen" durch das Wort „weiteren" ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 2 Satz 4 *wird* gestrichen.	d) **In** Absatz 2 **werden** der Satz 4 gestrichen **und folgende neue Sätze angefügt:** **„Ist die weitere Beratungsstelle bis zum 31. Dezember 1993 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet errichtet worden, kann die Berufskammer, in deren Bereich die weitere Beratungsstelle liegt, auf Antrag bis zum 31. Dezember 1995 eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Von dem Antrag ist auch die Berufskammer zu unterrichten, in deren Bereich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig. Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist bei der für die berufliche Niederlassung zuständigen Berufskammer zu ermitteln, ob bereits eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 beantragt oder erteilt worden ist."**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. In § 36 *Abs. 4* Satz 2 werden die *Wörter* „mindestens dreijähriges Studium" durch die *Wörter* „mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium" ersetzt.	11. **§ 36 wird wie folgt geändert:** **a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:** **„(3) Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können auch als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht anzurechenen. Bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend, höchstens jedoch auf das Doppelte der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeit."** **b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.** **c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5;** in **seinem** Satz 2 werden die **Worte** „mindestens dreijähriges Studium" durch die **Worte** „mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium" ersetzt.
12. § 37a wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Nr. 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt: „2. Steuern vom Einkommen und Ertrag, 3. Bewertungsrecht und einheitswertabhängige Steuern, 4. Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts und der Finanzmonopole." b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Nicht erforderlich ist, daß sämtliche Gebiete geprüft werden."	12. unverändert
	12a. In § 37 b Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 36 Abs. 3" durch das Zitat „§ 36 Abs. 4" ersetzt.
	12b. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 37, 37 d" durch die Worte „des § 36 Abs. 3 sowie der §§ 37 und 37 d" ersetzt.
13. § 39 wird wie folgt geändert: *a) In* Absatz 1 Satz 1 *wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „zweihundertfünfzig" ersetzt.* *b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:* *„Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu ersetzen."* *c)* In Absatz 2 wird das Wort „siebenhundertfünfzig" durch das Wort „eintausend" ersetzt.	13. § 39 wird wie folgt geändert: **a)** Absatz 1 **wird wie folgt geändert:** **aa)** Satz 1 **wird wie folgt gefaßt:** **„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen."** **bb) Satz 2 wird gestrichen.** **b)** unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Vor der Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber vor der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Versicherung abzugeben, daß er die Pflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen wird."	14. unverändert
15. *In* § 44 Abs. 9 *wird das Wort* „Entscheidung" durch *das Wort* „Bearbeitung" ersetzt *und folgender Satz 3 angefügt:* *„Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten."*	15. **§ 44 wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Steuerberatern und Steuerbevöllmächtigten" durch die Worte „Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Rechtsanwälten" ersetzt.** **b)** Absatz 9 **wird wie folgt geändert:** **aa) In Satz 1 werden die Worte „Für die** Entscheidung **über den Antrag"** durch **die Worte „Für die** Bearbeitung **des Antrags"** ersetzt. **bb) Satz 2 wird gestrichen.**
16. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Die Nummer 1 wird gestrichen. b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6, die neue Nummer 6 wird wie folgt gefaßt: „6. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt, ohne daß ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland benannt worden ist. Name und Anschrift sowie jede Änderung der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat."	16. unverändert
	17. **§ 47 wird wie folgt geändert:** **a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:** **aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Entscheidung über den Antrag" durch die Worte „Bearbeitung des Antrags" ersetzt.** **bb) Satz 3 wird gestrichen.**
17. *In* § 47 *Abs.* 3 Satz 1 *wird* der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „oder zur Ablehnung der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 hätten führen können."	**b)** Der Punkt **am Ende des Absatzes** 3 Satz 1 wird gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „oder zur Ablehnung der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 hätten führen können."
18. § 48 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: *„;* wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet und war eine Ausschließung aus dem Beruf zu erwarten, *gilt Nummer 2 entsprechend."*	18. § 48 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „ wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet und war eine Ausschließung aus dem Beruf zu erwarten, **kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen;".**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) *In* Absatz 3 *werden das Wort „Entscheidung" durch das Wort „Bearbeitung" und das Wort „zweihundert" durch das Wort „zweihundertfünfzig" ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:* *„Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten."*	b) Absatz 3 **wird wie folgt gefaßt:** **„(3) Für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen."**
19. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung" die Wörter „oder der Gesellschafter" eingefügt.	19. unverändert
20. § 51 wird wie folgt geändert:	20. § 51 wird wie folgt geändert:
a) *In* Absatz 1 *werden das Wort „siebenhundertfünfzig" durch das Wort „eintausend" und* in *den Absätzen 1 und* 2 *das Wort* „Entscheidung" durch das Wort „Bearbeitung" ersetzt.	a) Absatz 1 **wird wie folgt gefaßt:** **„(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von eintausend Deutsche Mark an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu zahlen."** **b)** In **Absatz** 2 werden **die Worte** „Entscheidung **über einen Antrag"** durch **die Worte** „Bearbeitung **eines Antrags"** ersetzt.
b) Dem Absatz 3 *wird folgender Satz 2 angefügt:* *„Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten."*	**c)** Absatz 3 **wird gestrichen.**
21. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt: „(3) Die zuständige Berufskammer kann, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten nach § 33 bieten, einen oder mehrere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte insoweit zum Abwickler bestellen. (4) § 70 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend."	21. unverändert
22. Dem § 55 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt: „(4) Erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf, weil die Gesellschaft keinen Vorstand, keinen Geschäftsführer oder keinen persönlich haftenden Gesellschafter hat, kann die Entscheidung jedem Gesellschafter bekanntgegeben werden. (5) § 54 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend."	22. unverändert
23. Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt: „Vierter Unterabschnitt Gesellschaft bürgerlichen Rechts § 56 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät oder Bürogemeinschaft)	23. Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt: „Vierter Unterabschnitt Gesellschaft bürgerlichen Rechts § 56 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät oder Bürogemeinschaft)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. Sie dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, *auch soweit sie zum Notar bestellt sind,* und Patentanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft, in letzterer auch mit den in § 3 genannten Personenvereinigungen, örtlich und überörtlich zusammenschließen. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.	(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. Sie dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer **und** Patentanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft, in letzterer auch mit den in § 3 genannten Personenvereinigungen, örtlich und überörtlich zusammenschließen. **Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.** Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.
(2) Ein Zusammenschluß mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 zulässig, wenn diese im Ausland einen den in Absatz 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.	(2) unverändert
(3) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1 und 2 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Berufskammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Berufskammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung vorzulegen."	(3) unverändert
24. Der Fünfte Unterabschnitt wird gestrichen.	24. unverändert
25. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt: „§ 57a Werbung Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet, *nicht reklamehaft* und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."	25. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt: „§ 57a Werbung Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit **in Form und Inhalt** sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."
26. Am Ende des § 58 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt: „7. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlas-	26. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sung im Ausland haben, wenn diese den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen,	
8. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind."	
27. In § 64 werden dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)" vorgesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:	27. In § 64 werden dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)" vorgesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zugelassenen Dritten, *insbesondere an ein Inkassobüro,* ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und *die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit wird nicht beeinträchtigt.*"	„(2) **Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.** Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstrekkungsversuch fruchtlos ausgefallen und **der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt.**"
28. Dem § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:	28. Dem § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Herausgabe der Handakten kann bis *zur Befriedigung von* Gebühren und Auslagen *verweigert werden.* Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde."	„(4) **Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte** kann **seinem Auftraggeber** die Herausgabe der Handakten **verweigern,** bis er **wegen seiner** Gebühren und Auslagen **befriedigt ist.** Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde."
29. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:	29. unverändert
„§ 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden: 1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme; 2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. (2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
beschränkt werden auf die Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein."	
30. § 69 wird wie folgt gefaßt:	30. unverändert
„§ 69 Bestellung eines allgemeinen Vertreters	
(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt die zuständige Berufskammer den Vertreter. Der Vertreter muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 40a Abs. 1, § 42) sein.	
(2) Dem Vertreter stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt. Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.	
(3) Die zuständige Berufskammer kann den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Berufskammer.	
(4) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt die Berufs-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
kammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Berufskammer wie ein Bürge.	
(5) Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.	
(6) Der von Amts wegen bestellte Vertreter darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter für den Vertretenen betreut hat."	
31. § 70 wird wie folgt gefaßt:	31. unverändert
„§ 70 Bestellung eines Praxisvertreters	
(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Berufskammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.	(1) unverändert
(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Zur Annahme neuer Aufträge ist er nicht berechtigt. Ihm stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die Befugnisse zu, die der verstorbene Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.	(2) unverändert
(3) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.	(4) unverändert
(5) Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist."	(5) unverändert
32. Dem § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:	32. unverändert
„(5) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend."	
33. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	33. unverändert
„(1) Die §§ 34, 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 69 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind."	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
34. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:	34. unverändert
„(3) Die Kammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen."	
35. Nach § 77 wird folgender neuer § 77a eingefügt:	35. unverändert
„§ 77a Abteilungen des Vorstandes	
(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.	
(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.	
(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.	
(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.	
(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.	
(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt."	
36. § 86 wird wie folgt geändert:	36. § 86 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;".	
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und deren Änderung wird durch die	„(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und deren Änderung wird durch die

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Satzung *und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch* das Bundesministerium der Finanzen.	Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Satzung **tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Finanzen in Kraft, soweit nicht** das Bundesministerium der Finanzen **die Satzung oder Teile derselben aufhebt.**
(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich	(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich
1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;	1. unverändert
2. der Verschwiegenheitspflicht;	2. unverändert
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;	3. unverändert
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;	4. unverändert
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;	5. unverändert
6. der vereinbaren und nichtvereinbaren Tätigkeiten;	6. unverändert
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;	7. unverändert
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;	8. unverändert
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;	9. unverändert
10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfe- *und Beratungshilfe*sachen *sowie bei Pflichtverteidigungen;*	10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfesachen;
11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;	11. unverändert
12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;	12. unverändert
13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;	13. unverändert
14. der besonderen Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56;	14. unverändert
15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften;	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;	16. unverändert
17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen."	17. unverändert
37. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:	37. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:
„§ 86a Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	„§ 86a Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung
(1) Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an: der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die Präsidenten der Berufskammern sowie weitere Mitglieder (Delegierte) *der Berufskammern.* Die Bundessteuerberaterkammer führt die Geschäfte der Satzungsversammlung.	(1) Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an: der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die Präsidenten der Berufskammern sowie weitere Mitglieder (Delegierte). Die Bundessteuerberaterkammer führt die Geschäfte der Satzungsversammlung.
(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der einzelnen Berufskammern in Kammerversammlungen unmittelbar gewählt. Wählbar ist nur, wer persönliches Mitglied der Berufskammer ist. Die Zahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene eintausendfünfhundert Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter, zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.	(2) unverändert
(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung ist unabhängig und verfügt in der Satzungsversammlung über eine Stimme.	(3) unverändert
(4) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer muß die Satzungsversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens fünf Berufskammern oder ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, über den in der Satzungsversammlung beschlossen werden soll.	(4) unverändert
(5) Den Vorsitz in der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.	(5) unverändert
(6) Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Satzungsversammlung, die den Erlaß oder die Änderung der Berufsordnung betreffen, werden mit der Mehrheit aller Mitglieder der Satzungsversammlung gefaßt, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	(6) unverändert
(7) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
festzuhalten, die vom Vorsitzenden und von einem von der Satzungsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundessteuerberaterkammer zu verwahren ist.	
(8) Die von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in dem für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmten Presseorgan folgt.	(8) unverändert
(9) Die Satzungsversammlung kann weitere Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln."	(9) unverändert
38. In § 89 Abs. 2 wird nach dem Wort „Steuerbevollmächtigten" folgender Nebensatz eingefügt: „, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt,".	38. unverändert
39. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.	39. unverändert
40. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	40. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Senat für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern."	„(2) Der Senat für Steuerberater- und **Steuerbevollmächtigtensachen** besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern."
41. § 108 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	41. unverändert
„Der Vorstand der Berufskammer und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen."	
42. § 109 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten liegen."	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft, der Steuerberater oder der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Steuerbevollmächtigte binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen."	
43. § 145 wird wie folgt geändert:	43. unverändert
a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:	
„(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden."	
b) Absatz 5 wird gestrichen.	
44. Dem § 155 wird folgender Absatz 5 angefügt:	44. Dem § 155 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen."	„(5) Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. **Auf Antrag kann auf Grund einer von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn** **1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, daß ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem (Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war,** **2. die beteiligte Gesellschaft, bei der die in Nummer 1 bezeichnete Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde und** **3. die Veränderung ausschließlich auf eine durch Strukturwandel verursachte Auflösung einer Berufsvertretung zurückzuführen ist."**
45. § 157 Abs. 9 wird gestrichen.	45. unverändert
46. Nach § 157a wird folgender § 157b eingefügt:	46. Nach § 157a wird folgender § 157b eingefügt:
„§ 157b Übergangsvorschriften anläßlich des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	„§ 157b Übergangsvorschriften anläßlich des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
(1) § 36 Abs. 1 Nr. 2 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluß erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, daß sie nach dem Fachschulabschluß hauptberuflich fünf Jahre praktisch tätig gewesen sind.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ein Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung nach § 40a Abs. 1 Satz 6 als endgültig gilt, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 zum Steuerberater bestellt, wenn er erfolgreich am Aufbauteil des Seminars nach § 40a teilgenommen hat. Die Regelungen des § 40a und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung gelten entsprechend."	(2) Ein Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung nach § 40a Abs. 1 Satz **7** als endgültig gilt, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 zum Steuerberater bestellt, wenn er erfolgreich am Aufbauteil des Seminars nach § 40a teilgenommen hat. Die Regelungen des § 40a und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung gelten entsprechend."
	46a. § 158 wird wie folgt geändert:
	a) In dem bisherigen Wortlaut, der Absatz 1 wird, wird die Nummer 6 wie folgt gefaßt:
	„6. über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen."
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die im Zweiten Abschnitt und im Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen."
47. § 162 wird wie folgt geändert:	47. § 162 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:	aa) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. entgegen § 25 Abs. *1 keine Haftpflichtversicherung unterhalten hat;*".	„7. entgegen § 25 Abs. **2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder**".
bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.	bb) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und 7" und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 8" ersetzt.	b) unverändert
	47a. Nach § 164a wird folgender § 164b eingefügt:
	„§ 164b
	Gebühren
	(1) Soweit dieses Gesetz für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren vorsieht, sind diese bei der Antragstellung zu entrichten.
	(2) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten."
48. In § 8 Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 40a Abs. 7, § 64 Satz 1 und 2, § 88 Abs. 2, § 99 Abs. 5, § 101 Abs. 1, § 122 Abs. 2 Satz 2, § 157 Abs. 7 und § 165 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „der Bundesminister" oder „des Bundesministers" durch die Wörter „Das Bundesministerium", „das Bundesministerium" oder „des Bundesministeriums" ersetzt.	48. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2 **Inkrafttreten**	**Artikel 2** **Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am *Tage* nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **Tag** nach der Verkündung in Kraft; **Artikel 1 § 34 Abs. 2 Satz 4 bis 7 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Gerhard Schüßler und Lydia Westrich

I. Allgemeines

Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6753 — wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 1994 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 27. April 1994 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 2. und 9. März sowie am 27. April 1994 behandelt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Bedürfnis nach der Schaffung einer verfassungskonformen Satzungskompetenz zum Erlaß von Standesrichtlinien (Berufsordnung) durch Aufnahme einer entsprechenden Satzungsermächtigung Rechnung getragen.

Wichtiges Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es ferner, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der steuerberatenden Berufe zu stärken und Chancen der Berufsangehörigen im europäischen Binnenmarkt zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sollen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Möglichkeit erhalten,

— eine maßvolle Informationswerbung zu betreiben,

— sich mit allen anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, die in Berufskammern organisiert sind, in Sozietäten oder Bürogemeinschaften örtlich und überörtlich zusammenzuschließen,

— ihre Berufstätigkeit mit den vorgenannten freien Berufen auch überörtlich und international in Form von Sozietäten gemeinsam auszuüben,

— auch als Angestellte ausländischer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe arbeiten zu können, ohne Gefahr zu laufen, wegen einer unvereinbaren Tätigkeit ihre Bestellung zu verlieren,

— neben ihrer hauptberuflichen Niederlassung weitere Beratungsstellen zu unterhalten.

Verbessert wurden die Regelungen betreffend den Praxisvertreter (Allgemeinvertreter), den Praxisabwickler und den Praxistreuhänder. Bisher enthielt das Gesetz insoweit nur lückenhafte Regelungen. Bei der Ausgestaltung der Vorschriften wurde im wesentlichen an die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung angeknüpft.

Folgende sonstige berufsrechtliche Änderungen sind hervorzuheben:

— Bestimmung des Orts der beruflichen Niederlassung bei gleichzeitiger selbständiger und nichtselbständiger Berufsausübung,

— gesetzliche Regelung zur Haftungsbeschränkung gegenüber Mandanten,

— Anhebung der Gebühren für den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung, auf verbindliche Auskunft sowie für die Abhaltung der Steuerberaterprüfung, Anknüpfen der Gebühr an die Bearbeitung (bisher wurde an die Entscheidung über diese Anträge angeknüpft),

— Zulassung von Bewerbern mit DDR-Fachschulabschluß, unabhängig von der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit Abschlüssen in den alten Bundesländern, nach einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit,

— Weiterqualifizierung von nach DDR-Recht endgültig bestellten Steuerbevollmächtigten zum Steuerberater durch Teilnahme am Aufbauseminar.

III. Stellungnahme des Bundesrates

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/6753) hat der Bundesrat insbesondere folgendes gefordert:

— Klarstellung der Unzulässigkeit des sog. Erfolgshonorars und der sog. Erfolgsbeteiligung,

— Schaffung einer neuen — auf fünf Jahre befristeten und auf bereits vorhandene Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten beschränkten — Übergangsregelung für weitere Beratungsstellen in den jungen Bundesländern,

— Anrechnung von in Teilzeitbeschäftigung abgeleisteter hauptberuflicher praktischer Tätigkeit bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung,

— Prüfung, wie die Abtretbarkeit von Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten stärker an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen angeglichen werden kann,

— Schaffung einer Ermächtigung für die Landesregierungen zur Verlagerung von schlichten Verwaltungsaufgaben der obersten Finanzbehörden der Länder auf die Oberfinanzdirektionen.

IV. Expertengespräch

Der Finanzausschuß hat am 24. Februar 1994 ein öffentliches Expertengespräch zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes durchgeführt. Dabei hatten folgende Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf:

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Steuerberater

Wirtschaftsprüferkammer

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine

Bundesverband der Bilanzbuchhalter

Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen

Verband der Buchführungshelfer

Verband der Buchstellen für Gewerbe und freie Berufe

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich (Sitzung Nr. 69a). Aufgrund eines Ausschußbeschlusses wurde ein Protokoll des Expertengesprächs nicht gefertigt.

V. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage, vorbehaltlich nachfolgender Änderungen:

1. Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu fassen:

 „§ 57a

 Werbung

 Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."

2. In Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b — § 86 Abs. 4 — ist das Wort „insbesondere" zu streichen.

3. Hinsichtlich der Genehmigung der Satzung ist § 191e BRAO sinngemäß zu übernehmen, der wie folgt lautet:

 „§ 191e

 Prüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde

 Die Satzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt."

VI. Ausschußempfehlung

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 12/6753 — in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist im federführenden Finanzausschuß einstimmig angenommen worden. Die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste waren bei den Ausschußberatungen nicht anwesend.

Der Ausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung im wesentlichen zu eigen gemacht.

Zu den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

— Der Ausschuß empfiehlt einstimmig,

 = klarzustellen, daß das sog. Erfolgshonorar und die sog. Erfolgsbeteiligung für eine Hilfeleistung in Steuersachen unzulässig sind,

 = im Gesetz ein Verbot, sich für die Vermittlung von Aufträgen Gebühren abgeben zu lassen, aufzunehmen.

— Weiterhin empfiehlt der Ausschuß einstimmig, Bürgern der ehemaligen DDR mit einem Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann die Möglichkeit der Bestellung zum Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfevereins zu eröffnen und die Übergangsregelung für ehemalige DDR-Bürger, die regelmäßig erst im Jahre 1992 von den Lohnsteuerhilfevereinen als Beratungsstellenleiter bestellt wurden, um ein Jahr zu verlängern. Eine weitere Verlängerung kommt nicht in Betracht.

— Um ein erhebliches Beratungsdefizit und den Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in den jungen Bundesländern zu vermeiden, schlägt der Ausschuß einstimmig vor, eine neue — bis Ende 1995 befristete und auf je eine bereits vorhandene Beratungsstelle beschränkte — Übergangsregelung für weitere Beratungsstellen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in den jungen Bundesländern zu schaffen. Ob eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich ist, wird rechtzeitig vor Ablauf der Regelung zu prüfen sein.

— Bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung empfiehlt der Ausschuß einstimmig die ihrem zeitlichen Umfang entsprechende Anrechnung von in Teilzeitbeschäftigung abgeleisteter hauptberuflicher praktischer Tätigkeit.

— Weiterhin schlägt der Ausschuß einstimmig vor,

 = die Ermächtigungsnorm des § 158 Nr. 6 StBerG für Regelungen über die Haftpflichtversicherung zu erweitern und

 = eine Ermächtigung für die Landesregierungen zur Verlagerung von schlichten Verwaltungsaufgaben der obersten Finanzbehörden der Länder auf die Oberfinanzdirektionen zu schaffen.

— Hinsichtlich der Prüfung von Beschlüssen der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde empfiehlt der Ausschuß auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Gründe, daß die Satzung drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Finanzen in Kraft tritt, soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung oder Teile derselben aufhebt. Hierbei handelt es sich um einen Kompromiß zwischen einer Klage des die Staatsaufsicht führenden Bundesministeriums der Finanzen beim Bundesgerichtshof und einem entschiedenen Genehmigungsvorbehalt für das Bundesministerium der Finanzen.

— Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der in dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD erhobenen Forderung, Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern zu gestatten, die Buchführung einzurichten und die laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen. Die Fraktion der SPD ist der Auffassung, die Erweiterung des engen Tätigkeitsfeldes der Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer (Verbuchen laufender Geschäftsvorfälle, Fertigen der monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen) sei nicht nur aufgrund ihrer Qualifikation, sondern auch aus bildungspolitischen Erwägungen heraus gerechtfertigt.

 Die selbständig tätigen Bilanzbuchhalter und Buchführungshelfer müßten eigentlich, um in ihrem Betrieb laufende Geschäftsvorfälle verbuchen zu können, zunächst die Buchführung einrichten und einen Kontenplan erstellen. Mit dem Änderungsantrag solle daher eine nach Auffassung der Fraktion der SPD unsinnige gesetzliche Regelung, gegen die in der Praxis in fast allen Fällen verstoßen werde, beseitigt werden. Ebenso verhalte es sich bei der Erstellung der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die mit amtlichen Vordrucken oder überwiegend mit Hilfe der EDV erstellt würden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen stellten sie in aller Regel ein Abfallprodukt der laufenden Buchführung dar, für das keine weiteren Nebenrechnungen erforderlich seien.

 Schließlich sei es Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern derzeit nicht möglich, im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ihre nachweisbare Qualifikation anzuwenden. Hieraus folge, daß ihnen faktisch die Möglichkeit des Zugangs zum Beruf des Steuerberaters verwehrt sei. Mit der in dem vorliegenden Änderungsantrag vorgesehenen Ausdehnung der gesetzlich zulässigen Tätigkeiten würden die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung bei entsprechend langer Praxistätigkeit erfüllt.

 Dem Antrag der Fraktion der SPD hat die Ausschußmehrheit nicht entsprochen. Sie begründet diese Entscheidung damit, das Anliegen der Bilanzbuchhalter habe erkennen lassen, daß es ihnen im Grunde nicht um die von der Fraktion der SPD aufgegriffenen beiden Punkte gehe. Vielmehr stehe die Einräumung der Möglichkeit einer selbständigen Erstellung eines kompletten Jahresabschlusses sowie der betrieblichen Steuererklärungen hierzu im Vordergrund. Bei dem Begehren der Zulassung der Einrichtung der Buchführung und der Erstellung der laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen handele es sich nur um eine Etappe auf dem Weg zur Erreichung des genannten Gesamtziels, das letztlich auf die Gestattung der Steuerberatung ohne den Nachweis entsprechender Prüfungen abziele und mit der Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar sei. Die Bilanzbuchhalter hätten sich an ihrem gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenfeld zu orientieren. Überschreitungen desselben rechtfertigten in keinem Fall eine Ausdehnung des zulässigen Aufgabenbereichs.

 Eine Absage sei dem Begehren der Bilanzbuchhalter auch deshalb zu erteilen, weil diese anstrebten, sowohl im Angestelltenstatus als auch gewerblich tätig sein zu wollen. Es werde offenbar verkannt, daß Steuerberater für ihre in freiberuflicher Tätigkeit erbrachten Leistungen verantwortlich seien, wohingegen im Falle der Erstellung einer Bilanz durch Angestellte in der Regel der Eigentümer eines Unternehmens haftbar gemacht werden könne. Ausreichende Haftungsbestimmungen für den Fall der Ausweitung des Tätigkeitsbereichs der Bilanzbuchhalter bestünden nämlich nicht. Bei der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sei zu berücksichtigen, daß hierbei nach Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auftreten können.

 Die Koalitionsfraktionen betonen nachdrücklich, daß den Bilanzbuchhaltern durch das geltende Recht der Zugang zum Beruf des Steuerberaters auch faktisch nicht unmöglich gemacht werde. Die Regelungen über die Befugnisse der Bilanzbuchhalter seien als Umsetzung von Entscheidungen des BVerfG in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen worden und entsprächen deshalb in vollem Umfang verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Beruf des Steuerberaters erfordere anders als bei Rechtsanwälten keine akademische Vorbildung, so daß auch Bilanzbuchhaltern über eine Ablegung der Steuerberaterprüfung der Zugang zum Beruf des Steuerberaters offenstehe.

 Die Koalitionsfraktionen treten jedoch dafür ein, Überlegungen darüber anzustellen, ob künftig für geprüfte Bilanzbuchhalter eine Erleichterung bei den Klausuren der Steuerberaterprüfung, etwa für die Prüfungsgebiete Betriebswirtschaft und Rechnungswesen und/oder Volkswirtschaft, im Steuerberatungsgesetz vorgesehen werden kann.

 Ob die Bilanzbuchhalter in der Praxis tatsächlich vom erleichterten Zugang zur Steuerberaterprüfung Gebrauch machten, sei nach Auffassung der Koalitionsfraktionen offen. Es sei denkbar, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bilanzbuchhalter keinen Wert auf den Zugang zum Steuerberaterberuf lege. Grund hierfür sei, daß ihnen mit der Bestellung als Steuerberater die Möglichkeit genommen würde, ihre im Rahmen der Buchhaltungstätigkeit erworbenen Kenntnisse über ein Unternehmen im gewerblichen Bereich umzusetzen. Den steuerberatenden Berufen sei es nämlich

mit Recht verwehrt, auf dem Gebiet der Finanzanlagen beratend und damit gewerblich tätig zu werden.

Zur Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen sei darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei nicht um ein reines Nebenprodukt der Buchhaltung handele. Es gebe genügend Fälle, auf die diese Wertung nicht zutreffe. Allein die Regelungen des Umsatzsteuer-Binnenmarktes seien so komplex, daß der Gesetzgeber die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch Bilanzbuchhalter nicht generell zulassen könne. Eine Differenzierung nach Fällen, in denen dies Bilanzbuchhaltern gestattet werden könne, sei aus Gründen mangelnder praktischer Handhabbarkeit gesetzlich nicht umzusetzen. Auch die Bedeutung der Einrichtung der Buchführung dürfe nicht unterschätzt werden. Allenfalls bei kleineren Unternehmen komme ihr keine überragend wichtige Bedeutung zu. Bei größeren Unternehmen stelle die Einrichtung der Buchführung jedoch eine Maßnahme dar, durch die die Weichenstellung für die spätere Bilanzierung erfolge.

Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß der Änderungsantrag der Fraktion der SPD im Ergebnis darauf abziele, nicht nur den Tätigkeitsbereich von Bilanzbuchhaltern zu erweitern, sondern auch den von Berufsgruppen, die auf dem Gebiet der Buchführung weit weniger qualifiziert seien. So seien z. B. Kaufmannsgehilfen nach dreijähriger Tätigkeit im Buchhaltungswesen, über deren Umfang das Gesetz nichts aussage, befugt, die Tätigkeit als Buchführungshelfer auszuüben. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß Kaufmannsgehilfen lediglich über ein Grundwissen hinsichtlich der Buchhaltung verfügten, sehe doch die Ausbildungsordnung für diesen Beruf nicht vor, daß der komplexe Bereich der Finanzbuchhaltung abgedeckt werden müsse. Nach alldem sei der Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen, da die Ergänzung des § 6 Nr. 4 StBerG um die Einrichtung der Buchführung und die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen in einigen Fällen dazu führen könne, daß die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs nicht mit der beruflichen Qualifikation des begünstigten Personenkreises in Einklang gebracht werden könne.

Die Fraktion der SPD hält dem entgegen, daß das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das für die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „geprüfter Bilanzbuchhalter" zuständig ist, sich ebenfalls dazu ausgesprochen habe, das im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit zulässige Berufsfeld zu erweitern. Auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft seien diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung hinreichend qualifiziert, sowohl die Einrichtung einer Buchführung als auch die Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbständig auszuführen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD bestünden Ungereimtheiten im Hinblick auf die sogenannten Qualifikationsanforderungen eher in anderen Bereichen. So sei z. B. ein Rechtsanwalt zu steuerlichen Beratungsleistungen befugt, auch wenn er auf diesem Gebiet keine einschlägige Ausbildung vorweisen könne und damit auch nicht über notwendige Kenntnisse auf dem Gebiet der Buchführung und der Bilanzierung verfüge. Abgesehen davon gelte das Prinzip „learning by doing" im Hinblick auf die angeführte Verkomplizierung des Steuerrechts durch den europäischen Binnenmarkt und die vielen unsystematischen Steuerrechtsänderungen der letzten Jahre auch für Steuerberater.

VII. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3 StBerG)

§ 8 Abs. 1 StBerG verbietet das unaufgeforderte Anbieten der eigenen Dienste oder der Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Diese Regelung gilt für alle in § 3 StBerG genannten, zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen. Die Änderung der Vorschriften über die Werbung in den Berufsrechten der Rechtsanwälte sowie der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer berührt die Regelung im StBerG nicht, so daß das Verbot, unaufgefordert geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen anzubieten, fortbesteht. Deshalb ist der Wortlaut des § 8 Abs. 3 E-StBerG, wonach die in § 3 Nr. 2 StBerG bezeichneten Personen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften in demselben Umfang wie Steuerberater hinweisen dürfen, nicht aufrechtzuerhalten, weil damit andere Berufsgruppen dem Berufsrecht der Steuerberater unterworfen würden. Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die gleichzeitig Steuerberater sind, unterliegen insoweit auch ohne diesen Wortlaut beiden Berufsrechten.

Zu Nummer 4 (§ 9 StBerG)

Absatz 1 wurde an den entsprechenden Wortlaut im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (BT-Drucksache 12/4993, § 49b E-BRAO) und im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (BT-Drucksache 12/5685, § 55a E-WPO) angepaßt.

Dabei wurden zur Vermeidung von Mißverständnissen die Klammerzusätze — entsprechend der Anregung des Bundesrates — weggelassen. Die Regelung entspricht dem bisherigen Wortlaut der Nummer 9.

Absatz 2 wurde entsprechend einer Anregung der Verbände und insoweit auch in Übereinstimmung mit den Änderungsgesetzen zum Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer neu aufgenommen.

Auch das Verbot, sich für die Vermittlung von Aufträgen Gebühren abgeben zu lassen, dient dem Zweck, die Unabhängigkeit des Berufsangehörigen nicht dadurch gefährden zu lassen, daß bei der Führung einer Sache wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben könnten. Die Tätigkeit des Berufsangehörigen darf nicht mit der eines Maklers verquickt werden. Die steuerberatenden Berufe üben kein Gewerbe aus, bei dem Mandate „gekauft" und „verkauft" werden.

Zu Nummer 6 (§ 12a Abs. 1 StBerG)

Die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt auch die Beratungsbefugnis in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen. Dies wird nunmehr zusätzlich für die Rechtsanwälte festgestellt.

Zur neuen Nummer 6a (§ 16 Satz 1 und 2 StBerG)

Wie auch in § 39 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 9 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 3 Satz 1 und in § 51 Abs. 1 werden Gebühren künftig nicht für die Entscheidung über einen Antrag, sondern für dessen Bearbeitung erhoben. Damit wird sichergestellt, daß eine Gebührenforderung auch dann entsteht, wenn ein Antrag vor der Entscheidung der Verwaltung zurückgenommen wird. In diesem Fall ist allerdings die halbe Gebühr zu erstatten (vgl. den neuen § 164b Abs. 2).

Zu Nummer 7 (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 StBerG)

Die Vorschrift wird in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anders gefaßt, damit Bürger der ehemaligen DDR mit einem Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann die Möglichkeit der Bestellung zum Beratungsstellenleiter eines Lohnsteuerhilfevereins erhalten.

Ehemalige DDR-Bürger, die regelmäßig erst im Jahre 1992 von den Lohnsteuerhilfevereinen als Beratungsstellenleiter bestellt wurden, können das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 StBerG nicht bis zum 31. Dezember 1994 erfüllen; denn die Lohnsteuerhilfevereine nahmen weit überwiegend ihre Tätigkeit in den neuen Ländern erst auf, als das Einkommensteuerrecht in ganz Deutschland für die Veranlagung erstmals einheitlich anzuwenden war (nämlich für die Einkommensteuerveranlagung 1991). Die Fristverlängerung soll diesen Personen ermöglichen, die Dreijahresfrist zu erfüllen. Die Sonderregelung soll jedoch nicht weiter ausgedehnt werden.

Zu Nummer 10 (§ 34 Abs. 2 Satz 4 ff. StBerG)

Um ein erhebliches Beratungsdefizit und den Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in den neuen Ländern zu vermeiden, soll durch die Vorschrift eine auch im Hinblick auf die Vermeidung von Mißbräuchen vertretbare Anschlußregelung zu dem am 31. Dezember 1993 außer Kraft getretenen § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG geschaffen werden.

Zu Nummer 11 (§ 36 Abs. 3 und 5 StBerG)

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt u. a. eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer voraus. War der Bewerber hauptberuflich als Teilzeitbeschäftigter tätig, wurde für die Anerkennung der vom Gesetz geforderten hauptberuflichen Tätigkeit nach bisheriger Verwaltungspraxis eine mindestens 20stündige Beschäftigung pro Woche verlangt. Im Zuge der voranschreitenden Arbeitszeitverkürzung haben sich inzwischen Divergenzen zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen und den arbeits-/sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten entwickelt. Aus berufsordnungsrechtlichen Gründen kann aber auf einen bestimmten Umfang der Berufspraxis nicht verzichtet werden. Da der Gesetzgeber bei der Festlegung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit von einer Vollzeitbeschäftigung ausging, sieht die neue Regelung eine entsprechende Verwirklichung dieser gesetzgeberischen Konzeption vor. Bei Teilzeitbeschäftigung soll sich die Gesamtdauer der hauptberuflichen Tätigkeit entsprechend dem Verhältnis der geringeren Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit verlängern.

Der Buchstabe c enthält die in Nummer 11 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Zur neuen Nummer 12a (§ 37b Abs. 2 Satz 1 StBerG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 36 Abs. 3 StBerG.

Zur neuen Nummer 12b (§ 38 Abs. 2 StBerG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 36 Abs. 3 StBerG.

Zu Nummer 13 (§ 39 StBerG)

Zu Buchstabe a siehe Begründung zu Nummer 6a.

Der Satz 1 des Absatzes 1 und der bisherige Buchstabe b können wegen der allgemeinen Regelung in dem neuen § 164b StBerG gestrichen werden.

Der neue Buchstabe b entspricht dem Buchstaben c des Entwurfs.

Zu Nummer 15 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 StBerG)

Die Ergänzung des Buchstabens a ermöglicht es auch Rechtsanwälten, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, wenn sie die vom Gesetz verlangte Sachkunde in der Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuß nachweisen. Bisher konnten sie diese Prüfung nicht ablegen, weil die Führung der Bezeichnung ausschließlich Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten vorbehalten war.

Der Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung wegen des neuen § 164b.

Der im Entwurf vorgesehene neue Satz 3 des Absatzes 9 kann wegen der Regelung des neuen § 164b entfallen.

Zu Nummer 17 (§ 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 StBerG)

Zu Buchstabe a vgl. Begründung zur Änderung des § 16 StBerG.

Die Änderung unter Buchstabe b ist bereits im Regierungsentwurf enthalten.

Zu Nummer 18 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 StBerG)

In Buchstabe a wird durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die im Entwurf vorgeschlagene mißverständliche Verweisung durch einen unmißverständlichen Klartext ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung des Gesetzeswortlauts.

In Buchstabe b handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Verbesserung des Wortlauts. Dabei entfallen der im Gesetz enthaltene bisherige Satz 2 und der im Entwurf enthaltene neue Satz 3 des Absatzes 2 wegen der neuen Regelung des § 164b StBerG.

Zu Nummer 20 (§ 51 Abs. 1, 2 und 3 StBerG)

Bei der Neufassung des § 51 Abs. 1 StBerG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die den bisherigen Buchstaben a der Nummer 20 ersetzt.

Der bisherige Buchstabe b des Regierungsentwurfs ist wegen der neuen Regelung des § 164b StBerG zu streichen.

Zu Nummer 23 (§ 56 Abs. 1 Satz 2ff. StBerG)

Die Änderungen verdeutlichen, daß Gegenstand der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Rücksicht auf das persönlich übertragene Amt des Notars bei Anwaltsnotaren nur die anwaltliche Betätigung sein kann. Außerdem wird zur Vermeidung von Widersprüchen darauf hingewiesen, daß ausschließlich im notariellen Berufsrecht zu regeln ist, welche Berufe für eine berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltsnotaren in Betracht kommen und in welcher Form dies möglich ist.

Zu Nummer 25 (§ 57a StBerG)

Es handelt sich um den Wortlaut, der im Interesse einer einheitlichen Handhabung und Rechtsprechung vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages auch im Rahmen der Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte und des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung für richtig gehalten wird.

Zu Nummer 27 (§ 64 Abs. 2 StBerG)

Der neue Wortlaut folgt weitgehend der Prüfbitte des Bundesrates. Die Einschränkung der Abtretung (Rechtskraft, fruchtloser Vollstreckungsversuch) ist jedoch unverzichtbar, weil ein nicht dem Beruf angehöriger Dritter den berufsrechtlichen Schranken (z. B. Berufsgeheimnis) nicht unterliegt.

Zu Nummer 28 (§ 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG)

Der Anregung des Bundesrates, den Wortlaut zu verbessern, wird durch Übernahme der entsprechenden Formulierung aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte zu § 50 Abs. 3 BRAO entsprochen.

Zu Nummer 31 (§ 70 StBerG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Nummer 36 (§ 86 Abs. 3 und 4 Nr. 10 StBerG)

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist weiterhin von dem Bestreben getragen, grundlegende berufsrechtliche Fragen im Steuerberatungsrecht ebenso zu lösen wie im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Der zur Änderung des § 86 Abs. 3 StBerG vorgeschlagene Wortlaut lehnt sich an den Wortlaut des neuen § 191e BRAO in der vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Fassung an.

Dort ist vorgesehen, daß die Berufssatzung drei Monate nach ihrer Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft tritt, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt. Damit wird ein Kompromiß zwischen einer Klage des die Staatsaufsicht führenden Bundesministeriums beim Bundesgerichtshof und einem entschiedenen Genehmigungsvorbehalt für das die Staatsaufsicht führende Bundesministerium gefunden.

Die Änderung zu § 86 Abs. 4 Nr. 10 StBerG berücksichtigt, daß Steuerberater und Steuerbevollmäch-

tigte nach den Regelungen des Beratungshilfegesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht in der Beratungshilfe und als Pflichtverteidiger tätig werden können.

Zu Nummer 37 (§ 86a Abs. 1 Satz 1 StBerG)

Die Änderung soll bereits in der grundlegenden Regelung über die Zusammensetzung der Satzungsversammlung stärker herausstellen, daß es sich bei den Delegierten nicht um Vertreter der jeweiligen Berufskammer, sondern der darin zusammengeschlossenen Mitglieder handelt.

Zu Nummer 40 (§ 97 Abs. 2 StBerG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 44 (§ 155 Abs. 5 neuer Satz 2 StBerG)

Die Regelung soll den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen, die sich aus dem Strukturwandel der deutschen Landwirtschaft ergeben. Regionale Bauernverbände bilden üblicherweise Gesellschaften, die an Steuerberatungsgesellschaften beteiligt sind, die nur Beratungsleistungen für die Landwirtschaft erbringen. Sind regionale Bauernverbände z. B. infolge Mitgliederschwunds gezwungen, einen einzigen Bauernverband für ein größeres Gebiet in der Weise zu bilden, daß ein regionaler Bauernverband aufgelöst wird, kommt der neue Satz 2 des § 155 Abs. 5 StBerG zum Tragen: ein Gesellschafter scheidet aus der beteiligten Gesellschaft aus, ohne daß ein neuer Gesellschafter eintritt, und die Beteiligung und das Stimmrecht wachsen den bisherigen Gesellschaftern an. Ohne die Regelung des neuen Satzes 2 müßte die beteiligte Gesellschaft aufgelöst werden, obwohl sie nach wie vor nur aus Altgesellschaftern besteht, weil sie nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Voraussetzungen der Kapitalbindung nicht erfüllt. Die Regelung ist nur dadurch zu rechtfertigen, daß es hier Veränderungen durch Strukturwandel gibt, auf die die betroffenen Berufsverbände keinen Einfluß haben.

Zu Nummer 46 (§ 157b StBerG)

Redaktionelle Änderung

Zur neuen Nummer 46a (§ 158 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 StBerG)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) darf künftig die Tätigkeit von Versicherungsgesellschaften innerhalb des Binnenmarkts nicht mehr von der vorherigen Genehmigung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (AVB) durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) abhängig gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 E-VAG). Für den Bereich der Pflichtversicherungen soll die bloße Vorlage der AVB genügen (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 1 E-VAG), um auch künftig die Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Umfang der Pflichtversicherung prüfen zu können. Nach § 67 StBerG ist die Vermögenschaden-Haftpflichtversicherung des steuerberatenden Berufs eine Pflichtversicherung; inländische und ausländische Versicherer müssen also insoweit auch künftig ihre AVB dem BAV vorlegen. Diese werden mit den AVB nach altem Recht nicht zu vergleichen sein, weil

— die bisher durch die behördliche Genehmigung garantierte allgemeine Geltung der AVB entfällt,

— sich die Kontrolle des BAV auf die Prüfung der Übereinstimmung des Bedingungswerks mit den §§ 51 ff. DVStB beschränken wird.

Mit Rücksicht auf die hinter dem Gedanken einer Pflichtversicherung stehenden öffentlichen Interessen ermöglicht die Dritte Schadenversicherungs-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber, in diesem Bereich durch Gesetz oder Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, die diese Interessen wahren und Fragen regeln, zu denen bisher eine Aussage in den AVB enthalten war. Diesem Zweck dient die Erweiterung der Ermächtigungsnorm des bisherigen § 158 Nr. 6 StBerG in Buchstabe a.

Der Vorschlag in Buchstabe b dient der Entlastung der obersten Landesfinanzbehörden von für sie untypischen schlichten Verwaltungsaufgaben. Die gestiegene Zahl der Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung sowie der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften hat zu einer Vervielfachung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geführt. Die daraus entstehende Arbeitsbelastung läßt die planende und lenkende Tätigkeit der obersten Landesbehörden in den Hintergrund treten und kann bei ihnen auch nicht mit einem entsprechenden Stellenzuwachs bewältigt werden. Außerdem ist der für die Aufgabenzuweisung an die obersten Finanzbehörden ausschlaggebende Grund, nämlich die Steuerberater aus der Masse der Steuerbevollmächtigten herauszuheben, seit der Schließung des Berufsstandes der Steuerbevollmächtigten in den alten Ländern vor zehn Jahren weggefallen.

Der Vorschlag dient auch der Forderung, nach Möglichkeit Aufgaben auf niedrigere Verwaltungsebenen zu verlagern und ihre Erfüllung zu dezentralisieren.

Zu Nummer 47 (§ 162 Nr. 7 StBerG)

Der Wortlaut folgt einer Anregung des Bundesrates. Darin wird klargestellt, daß es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, wenn ein Lohnsteuerhilfeverein

entweder keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung unterhält.

Zur neuen Nummer 47a (§ 164b StBerG)

Durch eine einheitliche Regelung für sämtliche Gebührentatbestände wird die ständige Wiederholung derselben Regelungen in mehreren Vorschriften (§ 16 Satz 2, § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 44 Abs. 9 Satz 2, § 47 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Abs. 3) vermieden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Sätze 4 bis 7 des § 34 Abs. 2 StBerG stellen die Anschlußregelung zum bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 4 dar, der mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten ist. Die neue Regelung, die die Rechtsgrundlage für eine von der Finanzverwaltung getroffene Übergangsregelung bis zur Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes darstellt, muß deshalb zeitlich unmittelbar an die bisherige Regelung anschließen.

Bonn, den 27. April 1994

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Gerhard Schüßler

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333